

## **Bildungsvertrag (Muster)**

### ***zum Studium mit vertiefter Praxis in geeigneten Bachelor-Studiengängen mit IT-Ausrichtung***

Studiengang: \_\_\_\_\_

Hochschule: \_\_\_\_\_

Zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch (*Einstellungsbehörde*)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

und der studierenden Person

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ Ort: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_

ggf. gesetzliche Vertretung:  
\_\_\_\_\_

wird folgender Bildungsvertrag geschlossen:

## § 1 Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand des Bildungsvertrages ist die Vereinbarung der Vertragspartner über Praxisphasen im Rahmen des Studiums mit vertiefter Praxis der/des Studierenden an der Hochschule  

---
2. Durch das Studium mit vertiefter Praxis soll die studierende Person praxisorientiert ausgebildet werden.
3. Als Grundvoraussetzung für diesen Bildungsvertrag muss die studierende Person an der Hochschule  

---

immatrikuliert sein.
4. Die Integration der Praxisphasen in das Studium ist im „Anhang Praxisphasen“ geregelt.

## § 2 Vertragsdauer

1. Das Vertragsverhältnis beginnt am:  

---

und endet mit Abschluss des Studiums (= Feststellung sämtlicher Noten). Ist dies nicht innerhalb der Regelstudienzeit am Semesterende am:  

---

steht es den Vertragspartnern frei, den Vertrag zu verlängern. Der detaillierte zeitliche Ablauf ist dem „Anhang Praxisphasen“ zu entnehmen. Die Dauer umfasst die Studienphasen und die Praxisphasen bis zum Studienende.
2. Die Einstellungsbehörde und die studierende Person können das Vertragsverhältnis in beiderseitigem Einvernehmen verlängern, wenn der Studienabschluss, z. B. infolge eines Auslandssemesters oder einer Verlängerung der Abschlussarbeit, nicht innerhalb der Regelstudienzeit zum voraussichtlichen Termin möglich ist. Soweit das Studium aus Gründen, welche die studierende Person nicht zu vertreten hat (z. B. Unfall oder Krankheit), nicht innerhalb der Regelstudienzeit von sieben Semestern abgeschlossen werden kann, so verlängert sich dieser Bildungsvertrag entsprechend.
3. Besteht die studierende Person eine Hochschulprüfung gemäß Prüfungsordnung, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums entscheidend ist, nicht, so verlängert sich das Vertragsverhältnis auf ihr Verlangen bis zu der nach Prüfungsordnung nächstmöglichen Wiederholungsprüfung. Besteht die studierende Person die zulässige(n) Wiederholungsprüfung(en) nicht, so endet das Vertragsverhältnis mit dem Nichtbestehen der nach der Prüfungsordnung letzten möglichen Wiederholungsprüfung(en) oder der Exmatrikulation.

### § 3 Vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Während der vereinbarten Probezeit von 3 Monaten ab Vertragsbeginn kann der Vertrag von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
2. Nach Ablauf der Probezeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats ordentlich gekündigt werden. Die Einstellungsbehörde wird vom Recht der ordentlichen Kündigung nur nach billigem Ermessen Gebrauch machen. Dabei ist das Interesse der studierenden Person an der Fortsetzung des Studiums angemessen zu berücksichtigen. Sofern eine Kooperationsvereinbarung mit der Hochschule besteht, ist diese über den Ausspruch der Kündigung zu unterrichten.
3. Der Vertrag ist jederzeit außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von beiden Seiten kündbar, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei der Nichteinhaltung von § 5 oder § 6 des Vertrages vor.
4. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
5. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die studierende Person die Eintrittsberechtigung in ein höheres Semester verfehlt hat. Sofern eine Kooperationsvereinbarung mit der Hochschule besteht, ist der Praxisbeauftragte der Hochschule für den betreffenden Studiengang in diesem Falle von der Einstellungsbehörde zu konsultieren. Die Vertragsparteien können die Fortsetzung des Vertrages vereinbaren.

### § 4 Allgemeine Regelungen

1. Die studierende Person bleibt während der Praxisphasen, die Bestandteil des Studiums sind, Mitglied der Hochschule, an der sie immatrikuliert ist, mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten als Studierende bzw. Studierender.
2. Es gelten insbesondere die Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Hochschulen in Bayern, die Studien- und Prüfungsordnung des studierten Studiengangs und die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule sowie (falls vorhanden) die Satzung über die praktischen Studiensemester an der Hochschule \_\_\_\_\_ (PrS) in der jeweils gültigen Fassung. Diese sind an der Hochschule \_\_\_\_\_ einsehbar.

3. Die Praxisphasen sind Bestandteil des Studiums und dienen der Vertiefung der praxisbezogenen Bildungsinhalte. Praxisphasen können in den praktischen Studiensemestern, und in den vorlesungs- und prüfungsfreien Zeiten (i. d. R. 15. Febr. bis 14. März bzw. 01. Aug. bis 30. Sept.) liegen. Des Weiteren können Praxisphasen während der Bachelorarbeit stattfinden. Weitergehende Zeitumfänge können vereinbart werden unter der Maßgabe, dass der Studienverlauf und -erfolg nicht beeinträchtigt werden.
4. Soweit möglich, ist die Bachelorarbeit der studierenden Person zu einem fachlichen Thema zu erstellen, das mit der Einstellungs- bzw. Beschäftigungsbehörde abgestimmt wird. Für die Bachelorarbeit sind insbesondere die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung, der Allgemeinen Prüfungsordnung sowie die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule zu beachten, an der die studierende Person immatrikuliert ist. Insbesondere sind die dort festgelegten Fristen und die erforderliche Zustimmung der Prüfungskommission des Studienganges maßgeblich. Dies gilt ebenfalls für Praxisarbeiten und Praxistransferprojekte.

## **§ 5 Pflichten der Einstellungsbehörde**

Die Einstellungsbehörde verpflichtet sich,

1. die studierende Person entsprechend den Studieninhalten und der Vorgaben der Hochschule in den Praxisphasen fachlich zu betreuen.
2. der studierenden Person die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweisen an der jeweiligen Hochschule zu ermöglichen und sie dafür freizustellen.
3. geeignete Beschäftigte mit der Betreuung der Praxisphasen zu beauftragen und der Partnerhochschule zu benennen, sofern eine Kooperationsvereinbarung mit der Hochschule besteht.
4. die von der studierenden Person ggf. zu erstellenden Praxisberichte zu überprüfen und sich bei der studierenden Person über den Studienfortschritt zu informieren.
5. ein Zeugnis über die Praxisphasen am Ende des Vertragsverhältnisses auszustellen, das sich auf den Erfolg der Praxisphasen richtet sowie den Zeitraum der abgeleiteten Praxisphasen und etwaige Fehlzeiten ausweist.

## **§ 6 Pflichten der/des Studierenden**

Die studierende Person ist verpflichtet, sich dem Bildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere

1. die gebotenen Praxismöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die regelmäßige wöchentliche Praxiszeit von \_\_\_\_\_ Stunden, während der im Anhang aufgeführten Praxisphasen, einzuhalten und ein Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich der Einstellungs- bzw. Beschäftigungsbehörde anzuzeigen.
2. die im Rahmen der Praxisphasen übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen.
3. den Anordnungen der Einstellungs- bzw. Beschäftigungsbehörde und der von ihm beauftragten Personen nachzukommen.
4. die für die Einstellungs- bzw. Beschäftigungsbehörde gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten und über die erlangten Kenntnisse auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Vertraulichkeit zu wahren.
5. fristgerecht Praxisberichte nach den einschlägigen Richtlinien der Hochschule für Praxissemester zu erstellen.
6. sich mit der Einstellungs- bzw. Beschäftigungsbehörde über die gegebenenfalls zu wählenden Schwerpunkte des Studiums zu beraten.
7. der Einstellungsbehörde den ordnungsgemäßen und erfolgreichen Studienverlauf nach jedem Semester durch von der Hochschule ausgestellte Notenbescheinigung (Notenausdruck des Selbstbedienungsportals) vorzulegen.
8. die Immatrikulationsbescheinigung/Semesterrückmeldung termingerecht vorzulegen.

## **§ 7 Vergütung und sonstige Leistungen**

1. Während der Vertragsdauer wird eine monatliche Vergütung i. H. v. \_\_\_\_\_ gezahlt.  
Tritt während des Studiums eine von der Einstellungsbehörde geduldete Verzögerung auf, welche die studierende Person zu vertreten hat, so kann eine individuelle Regelung über die Vergütung getroffen werden. Sie unterliegt der Schriftform.
2. Die im Rahmen des Bildungsvertrages gezahlten Vergütungen und Leistungen unterliegen als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach den allgemeinen Grundsätzen der Einkommensteuer.

## § 8 Übernahmegarantie und Bleibe-/Rückzahlungsverpflichtung

1. Die Einstellungsbehörde verpflichtet sich, die studierende Person nach Beendigung ihres praxisintegrierten dualen Studiums in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation<sup>1</sup> oder in ein Beamtenverhältnis mit dem Freistaat Bayern zu übernehmen. Der Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis dürfen dabei keine personenbedingten, verhaltensbedingten oder gesetzlichen Gründe entgegenstehen. Für die Begründung eines Beamtenverhältnisses ist das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 7, 9 BeamStG) im Zeitpunkt der Ernennung erforderlich. In diesem Fall kann die Absolventin/der Absolvent nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 39 Abs. 1, Abs. 3 Sätze 4 und 5 Leistungslaufbahngesetz (LbG) unmittelbar als Beamtin/Beamter auf Probe in der dritten Qualifikationsebene übernommen werden. Das Beamtenverhältnis auf Probe dient der Ableistung einer Probezeit von grundsätzlich zwei Jahren, danach erfolgt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Umwandlung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.
2. Im Falle der Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis ist die ehemals studierende Person verpflichtet, in diesem Arbeitsverhältnis für die Dauer von mindestens fünf Jahren beruflich tätig zu sein, im Falle der Begründung eines Beamtenverhältnisses ist die Absolventin/der Absolvent zur aktiven Dienstleistung in diesem Beamtenverhältnis für die Dauer von fünf Jahren verpflichtet (Bindungsdauer). Sofern nach Begründung eines Arbeitsverhältnisses oder Beamtenverhältnisses nach Ziff. 1 eine Beurlaubung unter Fortfall der Leistungen des Arbeitgebers/Dienstherrn erfolgt oder Elternzeit ohne Bezüge in Anspruch genommen wird, verlängert sich der Zeitraum entsprechend. Eine Verminderung der Arbeitszeit (Teilzeitbeschäftigung) hat auf die Bindungsdauer keine Auswirkung.
3. Der von der Einstellungsbehörde bis zur Beendigung oder bis zum Abbruch des Studiums gezahlte Gesamtbetrag des Entgelts ist von der studierenden Person zurückzuerstatten:
  - a. bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Studienprüfung, wenn die Erfolglosigkeit in den Verantwortungsbereich der studierenden Person fällt, weil sie es schuldhaft unterlassen hat, den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Rahmen des ihr Möglichen zielstrebig zu verfolgen, dies gilt nicht, sofern sich deswegen das Vertragsverhältnis nach § 2 Ziff. 2 oder 3 verlängert,

---

<sup>1</sup> Nach der geltenden Rechtsprechung muss der mit der Rückzahlungsvereinbarung verbundene Übernahmeanspruch hinreichend bestimmt sein. Die studierende Person ist daher vor Abschluss des Bildungsvertrages darauf hinzuweisen, dass eine Beschäftigung nach Abschluss des dualen Studiums entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation erfolgt. Hierzu ist der studierenden Person der voraussichtliche Beginn der späteren Beschäftigung (Anschlussbeschäftigung) mitzuteilen und die auszuübende Tätigkeit ist unter Angabe, welcher Entgeltgruppe die auszuübende Tätigkeit mindestens entspricht, zu beschreiben. Dies ist entsprechend zu dokumentieren.

- b. bei Beendigung des praxisintegrierten dualen Studiums durch Kündigung durch die Einstellungsbehörde aus einem von der studierenden Person zu vertretenden Grund oder durch eine Eigenkündigung der studierenden Person nach Ende der Probezeit, die nicht durch einen wichtigen Grund gemäß § 626 BGB gerechtfertigt ist,
  - c. bei Ablehnung der Begründung eines Arbeitsverhältnisses oder eines Beamtenverhältnisses nach Ziff. 1 durch die ehemals studierende Person im Anschluss an das erfolgreich bestandene praxisintegrierte duale Studium
  - d. soweit das im Anschluss an das erfolgreich bestandene praxisintegrierte duale Studium begründete Arbeitsverhältnis oder Beamtenverhältnis nach Ziff. 1 aus einem von der ehemals studierenden Person zu vertretenden Grund innerhalb der vereinbarten Bindungsdauer endet oder
  - e. wenn im Falle der Begründung eines Beamtenverhältnisses nach Abs. 1 die ehemals studierende Person während der Bindungsdauer zu einem anderen Dienstherrn als dem Freistaat Bayern versetzt wird.
4. Da berufspraktische Studienabschnitte bei der Einstellungs- bzw. Beschäftigungsbehörde absolviert wurden, verringert sich der Gesamtbetrag nach Ziff. 3 um den entsprechenden zeitlichen Anteil dieser berufspraktischen Studienabschnitte an der Gesamtdauer des praxisintegrierten dualen Studiums, mindestens jedoch auf 75 v. H. des Gesamtbetrages nach Ziff. 3.
5. Bei einem Ausscheiden nach der Begründung eines Arbeitsverhältnisses oder Beamtenverhältnisses nach Ziff. 1 ermäßigt sich der zurückzuzahlende Betrag für jedes volle geleistete Dienstjahr um ein Fünftel.
6. Auf die Rückzahlungspflicht kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit sie für die studierende Person eine besondere Härte bedeuten würde.

## **§ 9 Arbeitszeit und Urlaub**

1. Die regelmäßige Arbeitszeit in den Praxisphasen richtet sich nach der tariflichen Arbeitszeit einer oder eines Vollzeitbeschäftigten.
2. Der regelmäßige Einsatzort während der Praxisphasen ist \_\_\_\_\_ . Andere Einsatzorte können bei Bedarf vereinbart werden.

3. Es besteht ein Urlaubsanspruch von 20 Arbeitstagen pro Jahr. Der Urlaubsanspruch richtet sich nach dem Bundesurlaubsgesetz (für Minderjährige nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz).
4. Der Urlaub ist während des Studiums in den vorlesungsfreien Zeiten oder im praktischen Studiensemester zu nehmen.

## **§ 10 Versicherungsschutz**

1. Die studierende Person ist während aller Praxisphasen im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Im Versicherungsfalle übermittelt die Einstellungsbehörde auch der jeweiligen Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
2. Die studierende Person unterliegt während des Vertragsverhältnisses im Inland der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung wie zur Berufsausbildung Beschäftigte.

## **§ 11 Ausschlussfristen/Verfallsklauseln**

1. Alle Ansprüche aus diesem Bildungsvertrag müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Fälligkeit in Textform geltend gemacht werden. Erfolgt dies nicht, verfallen diese Ansprüche.
2. Wird der Anspruch schriftlich abgelehnt oder erfolgt hierzu nicht innerhalb eines Monats nach Geltendmachung des Anspruchs eine Erklärung, verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung oder nach dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird.
3. Diese Ausschlussfristen und diese Verfallsklausel gelten nicht für Ansprüche aus einer Haftung für vorsätzliches Verhalten, für Ansprüche auf Zahlung des Mindestlohns nach dem MiLoG und für andere gesetzliche Ansprüche, auf die nicht verzichtet werden kann.

## **§ 12 Sonstige Vereinbarungen**

1. Änderungen und Ergänzungen des Bildungsvertrages sowie Nebenabreden und sonstige Abmachungen zwischen den Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Diese Bestimmung kann ebenfalls nur schriftlich aufgehoben werden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen oder des Bildungsvertrages in seiner Gesamtheit dadurch nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, gilt das als vereinbart, was dem Sinn und Zweck der vertraglich gewünschten,

ungültigen Regelung am nächsten kommt.

3. Die studierende Person verpflichtet sich, während der Dauer der Bildungsmaßnahme keine andere Erwerbstätigkeit auszuüben, sofern das Gehalt auskömmlich ist. Es gilt der jeweilige BAföG Höchstsatz als auskömmlich. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist gegenüber der Einstellungsbehörde anzeigepflichtig und darf nicht den Interessen der Einstellungsbehörde widersprechen oder den Studienfortschritt gefährden.
4. Von diesem Vertrag erhält jede Vertragspartei sowie die Hochschule  

---

eine gleichlautende, unterschriebene Ausfertigung.
5. Weitere Vereinbarungen

---

 , den 

---

---

Einstellungsbehörde

---

Studierende Person

---

ggf. gesetzliche Vertretung

## Anhang Praxisphasen

Modell: Studium mit vertiefter Praxis  
Studiengang: \_\_\_\_\_  
Einstellungsbehörde: \_\_\_\_\_  
Hochschule: \_\_\_\_\_  
Studierende Person: \_\_\_\_\_

Das Studium ist durch die gültige Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs \_\_\_\_\_ an der Hochschule und den gültigen Studienplan geregelt.

Die Einstellungsbehörde und die studierende Person vereinbaren die Praxisphasen für das Studium mit vertiefter Praxis wie folgt:

### Praxisphasen

Praxis vor Studienbeginn (falls im Studiengang vorgesehen)	_____
Praxis	15.02. bis 14.03. während der gesamten Vertragslaufzeit 01.08. bis 30.09. während der gesamten Vertragslaufzeit
Praxis während des praktischen Studiensemesters	_____ (z. B. 15.03. bis 30.09. – abhängig von der SPO der Partnerhochschule oder 01.10. bis 14.03. – abhängig von der SPO der Partnerhochschule)
Bachelorarbeit (z. T. beim Praxispartner)	_____ (in der Regel im letzten Fachsemester. Die Bearbeitungsdauer ist abhängig von der jeweiligen SPO)
Vertragslaufzeit GESAMT	_____

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Einstellungsbehörde

\_\_\_\_\_  
Studierende Person

\_\_\_\_\_  
ggf. gesetzliche Vertretung